

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Theo Schaffner und Roland Frick, Sicherheitsbeauftragte



News

Betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erhält man viel Werbung. Grosse Sicherheitsberatungsunternehmen geben sogar eigene Zeitschriften heraus. Händler von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), sowie Hersteller und Verteiler von Schildern beziehen sich sehr gern auf das Thema Arbeitssicherheit, sie decken aber nur ein kleines Teilgebiet davon ab. Um unseren Lesern den Überblick über ein paar Neuerungen zu geben, haben wir uns für Sie auf den entsprechenden Internetseiten umgeschaut.

Suva

Stapler

Am 1.1. 2004 sind betreffend Stapler zwei neue Richtlinien in Kraft getreten:

- Rückhalteeinrichtungen
- Hochheben von Personen mit Arbeitskorb

Unter **Rückhaltevorrüchtungen** versteht man Sitzgurten, Fahrerinnen oder BÜgeltüren. Neue Stapler müssen mit solchen Einrichtungen ausgerüstet sein. Weil jedes Jahr schwere Unfälle mit Staplern verursacht werden, schreibt die EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) die Nachrüstung für ältere Gabelstapler (vor dem 1.1.1997 in Verkehr gesetzt) vor. Es gibt keine Übergangsfrist. Bei Betriebskontrollen können die Durchführungsorgane (Suva, Kantonales Arbeitsinspektorat) die Nachrüstung verlangen.

Ein kleines Merkblatt zum Thema Rückhaltevorrüchtungen kann auf der Internetseite der Suva (suvaPro) nach dem Anklicken des Staplerbildes heruntergeladen werden.

Auf der gleichen Seite findet man die andere neue Richtlinie. Sie betrifft die **Arbeitskörbe**. Nachdem in vielen Betrieben solche Körbe angeschafft wurden, damit das Hantieren auf hochgehobenen Paletten ein Ende hat, wurde nun (vermutlich aus rechtlichen Überlegungen) folgendes festgestellt. Eigentlich ist der Transport von Personen mit einem Stapler nicht zulässig! Darum sind Arbeitskörbe, auch wenn sie am Stapler gesichert sind, kein Arbeitsmittel und es bedarf einer Ausnahmegewilligung der Suva, um diese trotzdem zu benutzen. Um aber eine Lampe in einer Halle zu ersetzen wird wohl kaum jemand eine Ausnahmegewilligung beantragen. Darum gibt es eine spezielle Regelung.

Das Hochheben von Personen mit einem Sitzgabelstapler und Arbeitskorb ist bis zu einer Hubhöhe von 3 Meter zugelassen. Es sind folgende Sicherheitsbestimmungen zu beachten:

- Der Arbeitskorb muss nach den Bestimmungen der Suva gebaut sein
- Für den Einsatz eines Arbeitskorbes ist eine Gefahrenermittlung durchzuführen
- Arbeitskörbe dürfen nur für gelegentliche Arbeiten benutzt werden (Kontroll-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten)
- Der Stapler muss im gesamten Lastdiagramm über mindestens 1000 kg Nutzlast verfügen
- Es darf mit Personen „on Board“ kein Ortswechsel vorgenommen werden
- usw

Checklisten

Die Suva hat für unseren Bereich 3 neue Checklisten herausgegeben: Für Tafelscheren (Best. Nr. 67107.D), Abkantpressen (Best. Nr. 67108.D) und CNC-Bearbeitungszentren (Best. Nr. 67139.D).

bfu

Auch in diesem Jahr wird die bfu eine Velo - Helmaktion durchführen. Nach Einreichung entsprechender Kaufbelege vergütet die bfu 20 Franken pro Helm. Aktionen werden auf der Homepage der bfu bekanntgegeben (www.bfu.ch).

Zu guter Letzt (So nicht!!)

